

Satzung

des Vereins

**KOMPETENZZENTRUM ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT,
INFRASTRUKTUR UND DASEINSVORSORGE E. V.**

*In der durch die Mitgliederversammlung vom 04.09.2012 und 02.04.2020 geänderten
Fassung*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Wirtschaften/der öffentlichen Unternehmen. Sie soll den Erfahrungsaustausch von Wissenschaft, Politik, Verwaltung sowie öffentlicher und privater Wirtschaft und damit Förderung des Wissenstransfers auf diesem Gebiet in die Praxis fördern. Weiterer Zweck ist die Förderung der Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) kontinuierliche, interdisziplinäre eigene Forschung im Zusammenhang mit den in den Buchstaben b) bis e) dieses Absatzes genannten Aufgabenbereichen, deren Ergebnisse im Rahmen von wissenschaftlichen Studien veröffentlicht werden,
 - b) regelmäßige Information der interessierten Öffentlichkeit über Forschungsvorhaben und laufende Projekte;
 - c) Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, wissenschaftlichen Symposien und wissenschaftlichen Kongressen;
 - d) Durchführung von Seminaren und Schulungen für Mitarbeiter interessierter Unternehmen, Verwaltungen und Verbände und
 - e) Lehrangebot für Studenten insbesondere der Universität Leipzig auf dem Gebiet der öffentlichen Wirtschaft/öffentliche Unternehmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er finanziert sich aus Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie den Mitgliedsbeiträgen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine lohnsteuerpflichtige Vergütung von Mitarbeitern kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Tätigkeit der Verwirklichung der Vereinsziele dient und eine vereinsfremde Arbeitskraft eingespart wird. Dies schließt ebenfalls eine hauptberufliche Beschäftigung ein.

- (7) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am oder vom Vereinsvermögen.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (9) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Es können Ehrenmitglieder benannt werden. Ein Ehrenmitglied muss die Mitgliedschaft schriftlich in Textform innerhalb einer Frist von drei Monaten annehmen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich in Textform zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) der wissenschaftliche Beirat
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied übt die Geschäftsführung aus.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Intern bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- €, welche nicht projektbezogen i. S. d. § 13 sind, der schriftlichen Zustimmung in Textform des wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats einzuholen.
- (3) Vorstand informiert den Verein über neu aufgenommene Kuratoriumsmitglieder

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sind; dies gilt nicht für die Mitglieder des Gründungsvorstands. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer an der Universität Leipzig beschäftigt ist oder war. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Der gesamte Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann abberufen werden. Dazu bedarf es einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Abberufung ist erfolgreich, wenn ihm mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist und Übermittlung der Tagesordnung von einer Woche einzuhalten. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung und formuliert die Beschlussvorlagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Der Beirat

- (1) Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Unternehmen und Institutionen, welche im Bereich der öffentlichen Wirtschaft tätig sind, erhält der jeweilige Kooperationspartner für die Dauer der Vertragslaufzeit einen Sitz im Beirat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Abschluss von Kooperationsverträgen und die Aufnahme der vorgeschlagenen Mitglieder in den Beirat.
- (2) Der Beirat hat als beratendes Gremium die Aufgabe, den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zu unterstützen. Insbesondere soll er hierbei auf Basis der Kooperationsverträge aktuelle Problem- und Fragestellungen zur öffentlichen Wirtschaft aus der Praxis aufzeigen, welche durch den Verein in Form von wissenschaftlichen Studien thematisiert werden können. Damit soll der Beirat auch zum Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis beitragen
- (3) Möglichst einmal im Jahr, mindestens aber im zweijährigen Rhythmus, soll in geeigneter Form eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich in Textform, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und zugleich die Tagesordnung übermittelt. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden auf Vorschlag der Mitglieder des Beirats oder auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt möglichst eine Woche vor der Sitzung festgelegt. Änderungen der Tagesordnung können auch in der Beiratssitzung durch einfache Mehrheit der Anwesenden getroffen werden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirats die Einberufung schriftlich in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Der Vorstand ist darüber schriftlich in Textform zu informieren.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion. Die Vorstandsmitglieder sind über den Inhalt der Sitzungen des Beirats im Anschluss zu verständigen.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (6) Der Beirat kann Stellungnahmen verabschieden. Diese erfolgen in Schriftform und bedürfen der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. In der Geschäftsordnung kann für alle oder bestimmte Stellungnahmen auch das Umlaufverfahren festgelegt werden.
- (7) Die Stellungnahmen des Beirats sind zusammen mit einem Protokoll vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und in einer zweiten Ausfertigung dem Vorstand zu übermitteln.
- (8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zur langfristigen Entwicklung des Vereins Stellung und berät den Vorstand und das Kuratorium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Stellungnahme zur langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung und zum Programmbudget,
 - b) Evaluation und Kontrolle der durchgeführten Projekte
 - c) Unterstützung von Lehre und Forschung
 - d) Stellungnahme zu den Wahlvorschlägen für die Ämter des Vorstands,
 - e) Stellungnahme zur Besetzung des Kuratoriums.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden die Professoren der am Kompetenzzentrum beteiligten Lehrstühle/Institute. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (5) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirats stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und zugleich die Tagesordnung übermittelt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden auf Vorschlag der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats oder auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt möglichst eine Woche vor der Sitzung festgelegt. Änderungen der Tagesordnung können auch in der Beiratssitzung durch einfache Mehrheit der Anwesenden getroffen werden. Der wissenschaftliche Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirats die Einberufung schriftlich in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des wissenschaftlichen Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den wissenschaftlichen Beirat einzuberufen. Der Vorstand ist darüber schriftlich zu informieren.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Projektleitung

- (1) Akquiriert ein Vereinsmitglied ein Projekt, so übernimmt es für dieses Projekt die Projektleitung.
- (2) Dem projektleitenden Vereinsmitglied kann gemäß § 166 Abs. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Vertretung in projektbezogenen Fragen Vollmacht erteilt werden. Deren Umfang regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand wird über die Mittelverwendung und den Projektfortschritt regelmäßig informiert.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ein Projekt abzulehnen oder zu beenden, wenn es gegen die Ziele und den Zweck des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Vor Ablehnung oder Beendigung eines Projektes ist der wissenschaftliche Beirat zu hören. Der Vorstand kann ein Projekt nur ablehnen oder beenden, wenn mindestens fünf von sechs Vorstandsmitglieder dafür stimmen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – *eine* Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts über alle Angelegenheiten kann ein anderes Mitglied schriftlich in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, Vorschläge können das Kuratorium, der wissenschaftliche Beirat und jedes Vereinsmitglied abgeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung in Textform der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Für jedes einzelne Amt wird gesondert abgestimmt. Vereint ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang auf sich, so ist er

gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Postskriptum

Die auf der Gründungsversammlung vom 08.05.2012 errichtete und beschlossene sowie auf der Mitgliederversammlung vom **04.09.2012** geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des GJ 20129 am **02.04.2020** geändert und im Wortlaut der voranstehenden Satzung beschlossen.